

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 18.03.2014

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2013; Beratung und Beschlussfassung
2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2013; Kenntnisnahme
3. Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Investitionsdarlehen des Landes Oberösterreich; Kenntnisnahme des Erlasses vom 27. November 2013
4. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2012; Kenntnisnahme
5. Ankauf eines Kommandofahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg; Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses
6. Verwertung der Liegenschaft "Gisstraße 1" (Amtsgebäude alt); Beratung und Beschlussfassung
7. Vergabe der Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten für Straßenbaumaßnahmen; Beratung und Beschlussfassung
8. Studie zur Servicequalität der Gemeinde Lichtenberg; Beratung
9. Vereinbarung zwischen Hilfswerk und Gemeinde bezüglich Schülernachmittagsbetreuung; Beratung und Beschlussfassung
10. Teilnahme an der Aktion "Junge Gemeinde 2014"; Beratung und Beschlussfassung
11. Künftige Nutzung des Lehrerwohnhauses als Krabbelstube; Beratung und Beschlussfassung
12. Erweiterung des Kindergartens und Umbau des Lehrerwohnhauses, Vergabe der Planungsleistung; Beratung und Beschlussfassung
13. Parkplätze südlich des Seelsorgezentrums, Beratung und Beschlussfassung über Parkplatzkonzept
14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 aufgrund geplanter Erweiterung des Kindergartens; Beratung und Beschlussfassung
15. Karniek Karl, Altlichtenbergstraße 48 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. .193, 1358/3 und 1312/3; Beratung und Beschlussfassung

16. Hofstetter Johann und Margareta, Asbergring 6 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für landw. Objekt Asbergring 8; Beratung und Beschlussfassung
17. Erlassung einer Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für den "Zehentweg"; Beratung und Beschlussfassung
18. Neubau Agrarkompetenzzentrum Lagerhausgenossenschaft Urfahr und Umgebung in Neu-lichtenbergl (Gewerbegebiet) - Berichtigung und Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
19. Martin Riedlinger, Ebengasse 45 - Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend Ausnahme vom Wasseranschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33; Beratung und Beschlussfassung
20. Resolution "Gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler"; Beratung und Beschlussfassung
21. Allfälliges

<p>1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2013; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2013 liegt im Entwurf vor. Er wurde vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 am 26. Februar 2014 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 Oö. GemHKRO wird verfügt, dass im vorliegenden Rechnungsabschluss jene Haushaltsstellen, deren Endbeträge um über 2.500,00 € gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung abweichen, einer Erläuterung bedürfen.

Das Finanzjahr 2013 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	4.904.295,76 €
Ausgaben	4.907.295,76 €
Ergebnis	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	3.364.190,49 €
Ausgaben	3.452.505,06 €
Abgang	88.314,57 €

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2013 lautet wie folgt:

Bargeld	1.085,43 €
Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	1.469.499,28 €
Girokonto – Bawag P.S.K.	1.446,82 €
Veranlagungskonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	743,57 €
Kassenkreditkonto – Bank Austria	- 108,47 €
Veranlagungskonto – Bawag P.S.K.	180.000,00 €
Summe	1.652.666,63 €

- **Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Die Gemeinde Lichtenberg konnte im Finanzjahr 2013 die Zielvorgabe des Erreichens eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses sicherstellen. Der von größtmöglicher Sparsamkeit und Effizienz geprägte Mitteleinsatz hatte zur Folge, dass insgesamt **143.161,23 Euro** zur Finanzierung div. Projekte in den außerordentlichen Haushalt transferiert werden konnten. Die günstige Haushaltssituation bot ferner die Gelegenheit, außerhalb der zweckgebundenen Einnahmen noch zusätzliche Rücklagenbildungen in Höhe von insgesamt **376.851,71 Euro** vorzunehmen, die als Finanzierungsmittel für den außerordentlichen Gemeindehaushalt zur

Verfügung stehen. Der damit erzielte Gesamt-Überschuss von **520.012,94 Euro** stellt damit den mit Abstand höchsten Wert in der Finanzhistorie der Gemeinde Lichtenberg dar.

Eine nähere Analyse über die Umstände, die zu diesem Ergebnis geführt haben, zeigt, dass bei den Abgaben-Ertragsanteilen eine Steigerung um **79.576,19 Euro** (+ 4,15 %) auf nunmehr 1.999.205,52 Euro verzeichnet werden konnte. Bei der Strukturhilfe ergab sich ein Zuwachs von **38.092,12 Euro** auf 46.736,95 Euro.

Die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben beliefen sich auf **418.225,38 Euro** und liegen damit um 12.529,79 Euro über dem Vorjahreswert. In Beziehung auf die gesamten ordentlichen Einnahmen ist hierbei eine stagnierende Entwicklung zu konstatieren (2011: 8,65 %; 2012 und 2013: jeweils 8,53 %).

Doch nicht nur positive Faktoren auf der Einnahmenseite nahmen maßgeblich Einfluss auf die Finanzgebarung, auch ausgabenseitig trugen einige Komponenten erheblich dazu bei, dass die Gemeinde ihren Haushalt so günstig gestalten konnte. Wesentliche Pflichtausgaben, wie etwa die Umlage an den Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung, weisen unvermindert ein gedämpftes Wachstum auf und stiegen um lediglich **1.647 Euro** auf 471.326 Euro, während der Krankenanstaltenbeitrag gar um **5.434 Euro** auf nunmehr 448.674 Euro sank.

Ein weiterer bedeutender Faktor, der eine Entlastung des Gemeindebudgets bewirkte, war im unverändert geringen Kreditzinsniveau zu erblicken. So konnte der ohnehin bereits sehr niedrige Zinsendienst aus den Vorjahren weiterhin reduziert werden (Jahr 2011: 97.858,35 Euro / Jahr 2012: 86.868,26 Euro / Jahr 2013: 60.904,98 Euro).

Die Ausgaben für die Besorgung des Winterdienstes waren 2013 um 15.990,79 Euro höher als im vorangegangenen Jahr und betragen insgesamt 104.332,48 Euro.

Im Bereich der Personalkosten ergab sich ein Rückgang von 30.233,15 Euro auf 1.155.187,23 Euro, der auf zu leistende Abfertigungszahlungen im Jahr 2012 zurückzuführen ist.

In den einzelnen Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen erreichte die Gemeinde nachstehende Detailergebnisse:

Sektor	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Veränderung zum Vorjahr
Kindergarten	323.033 €	513.802 €	-190.769 €	24.123 €
Krabbelstube	46.412 €	73.190 €	-26.778 €	-1.402 €
Schülerhort	3.808 €	18.386 €	-14.578 €	-8.507 €
Schülerausspeisung	50.174 €	58.274 €	-8.099 €	-4.227 €
Feuerwehr	1.800 €	24.259 €	-22.459 €	-901 €
Bücherei	2.796 €	8.584 €	-5.788 €	-1.568 €
Abfallabfuhr	155.846 €	139.673 €	16.173 €	333 €
Wasserversorgung	155.331 €	91.745 €	63.586 €	-10.506 €
Abwasserbeseitigung	676.226 €	438.044 €	238.182 €	44.356 €
Gesamt	1.415.426 €	1.365.957 €	49.469 €	41.701 €

** Anmerkung: Die Berechnung der Betriebsergebnisse erfolgte ohne Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge, Investitionen, Gewinnentnahmen bzw. Investitions- und Tilgungszuschüsse.*

Wie die obige Abbildung veranschaulicht, konnte im Bereich des Kindergartens und der Abwasserbeseitigung eine wesentliche Ergebnisverbesserung erzielt und damit gestiegene Abgänge in den übrigen Sektoren kompensiert werden.

In den beiden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, war den Bestimmungen des Landes Oberösterreich in Hinsicht auf die Höhe der Mindestgebühren nachzukommen. Bei Umrechnung der Wasserbezugsgebühren auf einen reinen m³-Preis ergibt sich unter Zugrundelegung einer verbrauchten Wassermenge von 87.950 m³ (*Jahr 2012: 84.522 m³*) und eines Gebührenaufkommens von 138.715,29 Euro ein Mischpreis in Höhe von **1,577** (*Vorjahr: 1,564 Euro*); bei der Kanalbenützung erhöhte sich der m³-Preis von 4,16 Euro auf nunmehr **4,20 Euro** bei einer Verbrauchsmenge von 106.901 m³ (*Jahr 2012: 101.031 m³*) und Einnahmen in Höhe von 449.222,42 Euro. In beiden Fällen wurden somit die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt. Der buchhalterische Ausgleich beider Betriebe erfolgte mittels Gewinnentnahmen.

Die Ermessensausgaben ohne Sachzwang sollte die Gemeinde in Entsprechung einer Richtlinie der Aufsichtsbehörde vom November 2005 mit einem Maximalwert von 15 Euro je Einwohner (bezogen auf die letzte Gemeinderatswahl), sohin 42.495 Euro, eingrenzen. Im Jahr 2013 lag das gewährte Fördervolumen bei 46.122,68 Euro, d.s. 0,94 % (*Jahr 2012: 0,78 %*) der ordentlichen Ausgaben.

Das Investitionsvolumen des ordentlichen Haushaltes betrug 82.584 Euro, das ergibt eine Quote von 1,68 % (*Jahr 2012: 1,73 %*) in Bezug auf die Gesamtausgaben. Für Instandhaltungsmaßnahmen wurden 49.447 Euro aufgewendet, und entspricht dies einer Quote von 1,01 % der ordentlichen Ausgaben (*Jahr 2012: 2,68 %*). Die Personalausgaben einschließlich Pensionsaufwendungen beliefen sich auf rd. 23,6 % der ordentlichen Einnahmen (*Jahr 2012: 24,9 %*).

Per 31. Dezember 2013 bestanden Abgabenrückstände in Höhe von insgesamt 11.773,49 Euro, deren Fälligkeit zum Großteil erst mit Jahresanfang 2014 gegeben war (Anschlussgebühren Wasser/Kanal, Verkehrsflächenbeiträge).

Letztlich verblieben im ordentlichen Haushalt **143.161,23 Euro** an „echten“ überschüssigen Mitteln, welche auf insgesamt vier Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes aufgeteilt wurden. Im Rechnungsjahr 2013 waren dies die im Folgenden angeführten Projekte:

- Straßenbauprogramm 2013 - 2015,
- Errichtung des Gehweges Maxl-Elendsimmerl,
- Güterweginstandsetzung im Bereich Osbergerweg und
- Ankauf des Objektes Lichtenbergstraße 17.

Der restliche Einnahmenüberhang im ordentlichen Haushalt von **376.851,71 Euro** wurde der bereits bestehenden allgemeinen Haushaltsrücklage und der Rücklage für die Neuerrichtung des Gemeindezentrums zugeführt.

• **Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Im außerordentlichen Haushalt sind insgesamt 20 Vorhaben dargestellt. Im Mittelpunkt der Finanzgebarung standen insbesondere die Fortführung der Errichtung des Gemeindezentrums, die erste Etappe des Straßenbauprogrammes (Sanierung der Derflerstraße) sowie der weitere Ausbau des Kanalnetzes.

Neben den bereits vorhin genannten Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt bildeten Darlehensaufnahmen (1.318.300 Euro), Bedarfszuweisungen (280.764 Euro) und Interessenbeiträge (57.171,81 Euro) die wesentlichsten Einnahmen. Um die Finanzierung der zwischenzeitlich notwendigen Ausgaben für die Errichtung des neuen Gemeindezentrums sachgerecht abzubilden, wurde mit den bereits vorhandenen Rücklagenmitteln ein „inneres Darlehen“ im Umfang von 731.800,36 Euro in den Haushalt gestellt.

Die finanziellen Erfordernisse der laufenden Projekte sind durch in Aussicht stehende öffentliche Fördermittel bzw. durch die Möglichkeit zur Heranziehung von Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen ausreichend abgedeckt.

- **Entwicklung des Vermögens- und Schuldenstandes, der Rücklagenbewegungen und des „Maastricht-Ergebnisses“:**

Das Gemeindevermögen hatte einen Zuwachs von 571.297,97 Euro zu verzeichnen und beträgt nunmehr 17.161.848,12 Euro. Hauptgrund dafür ist die hohe Rücklagenbildung, die dank der günstigen Haushaltsentwicklung ermöglicht wurde.

Der Schuldenstand der Gemeinde erhöhte sich auf insgesamt 7.283.152,89 Euro. Die im ordentlichen Haushalt dargestellten Ausgaben für den Schuldendienst beliefen sich auf 350.844,59 Euro. Unter Abzug der gewährten Annuitätensätze in Höhe von 221.754,26 Euro für den Kanalbau betreffende Darlehen ergibt sich eine Nettobelastung im Ausmaß von 129.090,33 Euro. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Schuldennachlass des Landes Oberösterreich von 34,37 % auf Investitionsdarlehen, der sich für die Gemeinde Lichtenberg mit einem Rückgang der Schulden um 254.030,54 Euro zu Buche schlug.

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt zum Jahresende 1.686.481,86 Euro (+ 254.789,09 Euro Zuwachs); diese werden vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität der Gemeindekasse herangezogen. Wie bereits erwähnt, wurden 731.800,36 Euro als „inneres Darlehen“ zur vorläufigen Zwischenfinanzierung der Errichtung des neuen Gemeindezentrums in den außerordentlichen Haushalt transferiert.

Der Rechnungsquerschnitt weist ein Maastricht-Ergebnis von 1.490.443,62 Euro aus, womit die Gemeinde den Vorgaben einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik eindrucksvoll Genüge tun konnte.

- **Schlussfolgerungen:**

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Gebarungsvollzug unter weitest gehender Beachtung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte. Mit den im Finanzjahr 2013 gebildeten Rücklagen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen von 376.851,71 Euro und den Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt von insgesamt 143.161,23 Euro wurde ein ausgezeichnetes Haushaltsergebnis mit einem Gesamtüberschuss von 520.012,94 Euro erzielt. Damit wurde das bisher beste Ergebnis aus dem Jahr mit 2009 mit einem damals erreichten Überschuss von 349.014,10 Euro deutlich übertroffen. Die anhaltend solide Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Lichtenberg fand damit also auch im Jahr 2013 ihre Fortsetzung.

Beschluss:

Dem vom Prüfungsausschuss dem Gemeinderat vorgelegten Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2013 wird die Genehmigung erteilt.

2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2013; Kenntnisnahme

Der Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) liegt für das Finanzjahr 2013 im Entwurf vor. Er wurde bereits vom Prüfungsausschuss in dessen Sitzung am 26. Februar 2014 einer Überprüfung unterzogen und dabei für in Ordnung befunden.

Da die Gemeinde Lichtenberg als Kommanditistin der VFI in Erscheinung tritt, ist der Rechnungsabschluss vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Das Finanzjahr 2013 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	8.307,52 €
Ausgaben	8.307,52 €
Ergebnis	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	1.142.964,64 €
Ausgaben	936.334,06 €
Überschuss	206.630,58 €

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2013 lautet wie folgt:

Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	200.298,41 €
Summe	200.298,41 €

- **Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Der ordentliche Haushalt der VFI enthält die laufenden Ausgaben für EDV und Steuerberatung. Der Jahresabschluss weist einen Verlust in Höhe von 8.199,64 Euro aus, der durch einen von der Gemeinde Lichtenberg geleisteten Gesellschafterzuschuss abgedeckt wurde.

- **Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Im außerordentlichen Haushalt sind die Ausgaben für die Errichtung des Gemeindezentrums mit einem Gesamtausmaß von 936.334,06 Euro dargestellt. Dieser Aufwand wurde durch ein Zwischenfinanzierungsdarlehen der Gemeinde Lichtenberg, die als Kommanditistin der VFI fungiert, bedeckt.

Beschluss:

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ für das Finanzjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Investitionsdarlehen des Landes Oberösterreich; Kenntnisnahme des Erlasses vom 27. November 2013

Mit dem nachstehend angeführten Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27. November 2013, Zahl: IKD-2013-223458/11-Sec, wurde eine Information bezüglich einer Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen übermittelt:

Die Oberösterreichische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. November 2013 Folgendes beschlossen:

*"Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-Sec vom 23. Jänner 2006 und OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29. November 2010 **bis zum 31. Dezember 2015** verlängert.*

Hievon ausgenommen sind jene Darlehen von Gemeinden und Wasserverbänden, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, 23. Jänner 2006 und 29. November 2010 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Von diesem Beschluss werden die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen durch die Direktion Inneres und Kommunales in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darüber informiert, dass dieser Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen ist."

Dieser Runderlass ist dem Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss:

Der vollinhaltlich verlesene Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27. November 2013, Zahl: IKD-2013-223458/11-Sec, wird zur Kenntnis genommen.

4. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2012; Kenntnisnahme
--

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 16. Dezember 2013, Gz. BHUU-2013-92256/14-HO, setzt sich mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2012 auseinander und beleuchtet die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt, den Stand an Rücklagen und Schulden, Personalaufwand und den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren sind die Sollergebnisse des außerordentlichen Haushaltes ausgewiesen. Ebenso werden Feststellungen zum Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg“ getroffen.

Im Prüfungsbericht wird ausgeführt, dass die Personalausgaben der Bauhofmitarbeiter künftig einheitlich unter dem Ansatz 617 zu verrechnen sind. Überdies sollen in Zukunft verstärkt die Kosten der Verwaltung für die Erbringung von Leistungen in jenen Einrichtungen, bei denen Beiträge und Gebühren eingehoben werden, zur Darstellung gelangen.

Der Prüfungsbericht wird im Folgenden vollinhaltlich vorgetragen.

Beschluss:

Der vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Dezember 2013 über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2012 wird zur Kenntnis genommen.

5. Ankauf eines Kommandofahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg; Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Feuerwehrkommandant Rudolf Radler gibt mit Schreiben vom 17. Februar 2014 bekannt: Im Juni dieses Jahres wird das Kommandofahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr (Ford Transit) 17 Jahre alt. Das Fahrzeug ist stark an Unterbau, Hinterachse sowie an den Bremsleitungen vom Rost befallen, was die Neuanschaffung eines Kommandofahrzeuges unumgänglich macht. Das Kommandofahrzeug wird nicht nur als Einsatzleitstelle bei größeren Einsätzen benötigt, sondern auch für Fahrten der Jugend- und Bewerbungsgruppen sowie für Schulungs- (Atenschutz-, Funk-, Sanitätsübungen etc.) und Erkundungsfahrten.

Laut Angebot vom 10. Februar d. J. der Firma Mercedes-Benz aus Linz würde die Neuanschaffung eines Mannschaftstransporters der Marke Mercedes-Benz (Nutzfahrzeug Typ 316 CDI Bus) 63.511,09 € (inkl. Steuern und Abgaben) betragen. Die im Angebotspreis enthaltene NoVA in Höhe von 8.456,05 € wird für Einsatzfahrzeuge vom Finanzamt rückerstattet. Allerdings ist in etwa genau dieser Betrag für die Umrüstung des Transporters in ein Kommandofahrzeug erforderlich.

Die Freiwillige Feuerwehr würde sich mit einer Summe von 40.000,00 € an der Fahrzeuganschaffung beteiligen. Gleichzeitig stellt sie das Ersuchen an die Gemeinde Lichtenberg um Übernahme des verbleibenden Anschaffungsbetrages in Höhe von rund 23.500 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss für die Neuanschaffung eines Mannschaftstransporters für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg.

6. Verwertung der Liegenschaft "Gisstraße 1" (Amtsgebäude alt); Beratung und Beschlussfassung

Der Verwertung der Liegenschaft „Gisstraße 1“ (Gemeindeamtsgebäude) ist Bestandteil des Finanzierungsplanes für die Errichtung des neuen Gemeindezentrums. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 10. Dezember 2013 den Beschluss, die Verwertung des Objektes über lokale Medien öffentlich auszuschreiben. Als Mindestgebotpreis für schriftlich beim Gemeindeamt einzubringende Kaufangebote wurden € 330.000 festgelegt. Als Übergabezeitpunkt sollte Oktober 2014 angestrebt werden.

Folglich wurde der Verkauf der gegenständlichen Liegenschaft in der Dezember-Ausgabe der Lichtenberger Gemeindenachrichten Nr. 6/2013 sowie in den OÖ Nachrichten am 25. und 27. Jänner 2014 ausgeschrieben. Ebenso ist der Ausschreibungstext auf der Lichtenberger Gemeindehomepage sowie auf der Homepage der OÖN für jedermann abrufbar.

Bislang meldeten sich insgesamt vier Interessenten, um nähere Informationen zum Verkaufsobjekt einzuholen. Die tatsächliche Kaufabsicht wurde jedoch von lediglich zwei Interessenten schriftlich bekundet, wobei ein Interessent sein Kaufangebot wieder zurückzog.

Bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 10. März 2014 wurde über die weitere Vorgangsweise beraten. Dabei kamen die Mitglieder zu folgendem Schluss:

1. Schritt:

Kaufangebote können noch bis spätestens 25. April 2014 beim Gemeindeamt Lichtenberg eingereicht werden. Die eingesandten Kaufangebote gelten als Basis für weitere Verhandlungen.

2. Schritt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verhandlungen mit den einzelnen Kaufinteressenten durchzuführen.

Sollten bei diesen Verhandlungen Fragen auftreten, über welche die Bürgermeisterin nicht alleine Auskunft geben kann bzw. entscheiden kann, soll das Gremium des Gemeindevorstandes zur Entscheidungsfindung einberufen werden.

Ziel hinsichtlich Liegenschaftsverkauf:

Die Beschlussfassung über den konkreten Verkauf wird in der Gemeinderatssitzung am 1. Juli 2014 angestrebt.

Der Gemeinderat soll nun über den Vorschlag des Gemeindevorstandes beraten und Beschluss fassen.

Beschluss:

Kaufangebote sind schriftlich bis spätestens 25. April 2014 beim Gemeindeamt Lichtenberg einzubringen. Diese sind bis Ablauf der Frist Geheimnis während aufzubewahren und äußerst vertraulich zu behandeln. Die Kaufangebote bilden die Basis für weitere Verhandlungen.

Nach gemeinsamer Durchsicht der eingelangten Angebote nach dem Abgabestichtag durch jeweils einen Vertreter der einzelnen Fraktionen, soll die Bürgermeisterin die Vorverhandlungsgespräche mit den einzelnen Kaufinteressenten führen. Sollten bei diesen Verhandlungen Fragen auftreten, über welche die Bürgermeisterin nicht alleine Auskunft geben kann bzw. entscheiden kann, soll das Gremium des Gemeindevorstandes zur Entscheidungsfindung einberufen werden.

7. Vergabe der Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten für Straßenbaumaßnahmen; Beratung und Beschlussfassung

Für die geplanten Straßenbauarbeiten des heurigen Jahres soll die Vergabe der Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten erfolgen. Im Vorfeld wurden die Arbeiten in der Amtlichen Linzer Zeitung öffentlich ausgeschrieben und eine Angebotseröffnung (offenes Verfahren) am 10. März 2014 abgehalten, wozu acht Firmen ihr schriftliches Angebot einreichten.

Nach erfolgter Überprüfung der Angebote durch die Machowetz & Partner Consulting ZT GmbH (Bauaufsicht) lautet der Vergabevorschlag, die Durchführung der Straßenbauarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Felbermayr Bau GmbH aus Wels zu einer Angebotssumme von brutto 283.711,93 Euro zu vergeben. Die gleichzeitig für die Pfarre ausgeschriebenene Parkplatzerrichtung (Anteil von 12 Parkplätzen und weitere beim „Lawog-Bau“) beläuft sich auf ein Auftragsvolumen von 31.465,18 Euro. Dieser Teil wird von der Pfarre beauftragt.

Das Leistungsverzeichnis umfasst folgende Straßenbauvorhaben:

- Parkplatz und Straße Schmiedbachweg
- Verlängerung Dorfstraße und Elmerweg
- Verlängerung Eschenstraße bis Erlengasse
- Derflerstraße: Feinbelag von Gemeindezentrum bis Tennisanlage (Bestandteil des Kanalbauvorhabens)
- Kleinflächen: Ausbesserungs- und Flickarbeiten

Beschluss:

Die Vergabe der Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten für die geplanten Straßenbauarbeiten 2014 erfolgt an die Felbermayr Bau GmbH aus Wels mit einem Auftragswert in Höhe von 283.711,93 € (inkl. MWSt).

8. Studie zur Servicequalität der Gemeinde Lichtenberg; Beratung

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen hatten einvernehmlich angeregt, eine Bürgerbefragung in Auftrag zu geben. Die zuletzt durchgeführte Befragung erfolgte im Jahr 2006 durch die Firma Kepler Solutions. Aufgrund der damals zufrieden stellenden Ausarbeitung und Durchführung wurde die Firma Kepler Solutions neuerlich beauftragt; der Interviewzeitraum erstreckte sich auf die Monate Dezember 2013 und Jänner 2014.

Die vorliegende „Servicestudie“ umfasst folgende Abschnitte:

Lichtenberg aus Sicht der Bürger

- Welche Bürger wurden von uns befragt?
- Welche Services und Dienstleistungen sind spontan bekannt?
- Zufriedenheit mit den allgemeinen Services der Gemeinde
- Zufriedenheit mit dem Gemeindeamt/Bürgerservice
- Beschwerdemanagement
- Infrastruktur
- Lebensqualität
- Über welche Medien informieren sich die Bürger
- Neues Gemeindezentrum und Parkplatzsituation
- Sonstige Verbesserungen / Vorschläge

Lichtenberg aus Sicht der Mitarbeiter

- Arbeitszufriedenheit / Motivation
- Organisation
- EDV-Unterstützung
- Beschwerdemanagement

Anonyme Anfragen

- Persönlich
- Telefonisch
- E-Mail

Evaluierung der Homepage

Vergleich Website von 2006 und 2013

Die Fraktionen erhielten vor ca. einer Woche je eine Ausfertigung der 25-seitigen Servicestudie. Neben dem durchaus positiven Ergebnis der Befragung sind auch Bereiche enthalten, wo ein Verbesserungspotential festgestellt wurde. Sowohl in den politischen Gremien als auch in der Gemeindeverwaltung sollen die Studie analysiert und die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen werden.

Beschluss:

Sowohl in den politischen Gremien als auch in der Gemeindeverwaltung werden die Studie zur Servicequalität der Gemeinde Lichtenberg analysiert und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen. Die Studie ist auf der Gemeindehomepage in vollem Umfang zu veröffentlichen und ein kurzer Beitrag darüber in den Gemeindenachrichten zu publizieren.

9. Vereinbarung zwischen Hilfswerk und Gemeinde bezüglich Schülernachmittagsbetreuung; Beratung und Beschlussfassung

Seitens des OÖ Hilfswerk, wurde die Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung zwischen Gemeinde Lichtenberg und dem OÖ Hilfswerk am 6. Februar 2014 übermittelt. Der Schulausschuss hat die Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-nachmittagsbetreuung in seiner Sitzung am 13. März 2014 besprochen und gegen diese inhaltlich keinen Einwand.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lichtenberg und dem OÖ Hilfswerk.

10. Teilnahme an der Aktion "Junge Gemeinde 2014"; Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund der großen Nachfrage besteht auch heuer wieder seitens des Landes Oberösterreich die Möglichkeit der Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde“. Ziel dieser Initiative ist es, jugendfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde zu forcieren und eine Struktur für nachhaltige Jugendarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln. Alle Oö. Gemeinden, die verschiedene Kriterien in der Jugendarbeit erfüllen, erhalten das Qualitätszertifikat „Junge Gemeinde“. Die Auszeichnung „Junge Gemeinde“ gilt für den Zeitraum von zwei Jahren. Folglich einige Details zur Aktion „Junge Gemeinde“:

Kriterien:

- Gemeinden, die durch nachstehende Maßnahmen und Projekte mindestens 24 Punkte erreichen, wobei aus jedem der 3 Bereiche mindestens eine Aktivität durchgeführt sein muss, können sich als „Junge Gemeinde“ auszeichnen lassen.
- Es können alle Maßnahmen und Projekte eingereicht werden, die seit September 2012 durchgeführt worden sind.
- Jugendbeteiligung muss als zentrales Kriterium in allen Maßnahmen eingehalten werden.

Mögliche Bereiche und Aktivitäten:

Bereich 1: Struktur

Punkte

Gemeinderatsbeschluss für die Beteiligung an der Aktion „Junge Gemeinde“	3
Aufbau eines Gemeinde-Jugendteams, einem fixen Team von Jugendlichen als Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der Gemeinde	8
Installierung einer/s GemeindejugendreferentIn	4
Eigene Idee der Gemeinde	2 – 5

Bereich 2: Aktion

Punkte

Durchführung einer Jugendaktion, wie z.B. Ferienspiele, Spiele-Sommer, Jugendtag, Feier zur Volljährigkeit, GeoCaching,...	je 4
Erstellung einer Jugendhomepage bzw. eigener Seite auf der Gemeindehomepage, Facebook-Fanpage, (Gemeinde-)Jugendzeitung	3
Durchführung einer Jugendbefragung in der Gemeinde	3
Installierung eines Jugendzentrums, -treffs	6
Eigene Idee der Gemeinde	2 – 5

Teilnahme der Gemeindeverantwortlichen (z.B. BürgermeisterIn, AmtsleiterIn, GemeindejugendreferentIn,...) am Lehrgang Gemeinde-JugendexpertIn	8
Teilnahme der Gemeindeverantwortlichen an einem Seminar des Landesjugend-Referates	2
Eigene Idee der Gemeinde (z.B. Seminar zu Jugendarbeit für Gemeindeverantwortliche	2 - 5

Förderung seitens des Landes OÖ:

Diese Auszeichnung zur „Jungen Gemeinde“ ist mit einer Förderung in Höhe von € 500,00 verbunden und gilt für den Zeitraum von zwei Jahren. Das entsprechende Förderansuchen wäre bis spätestens **30. Juni 2014** einzureichen.

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13. März 2014 mit der Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde 2014“ befasst und diese befürwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme an der Aktion des Landes Oberösterreich „Junge Gemeinde“ im Jahr 2014.

11. Künftige Nutzung des Lehrerwohnhauses als Krabbelstube; Beratung und Beschlussfassung

Derzeit sind folgende Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt in den öffentlichen Gebäuden untergebracht:

Kindergarten: Der Kindergarten wird 5-gruppig geführt – 3 Gruppen im Kindergarten selbst, eine Gruppe im Lehrerwohnhaus und eine Gruppe als Provisorium in der Volksschule

Krabbelstube: Die Krabbelstube (eine Gruppe) ist derzeit ein Provisorium und ist im Obergeschoß der Turnhalle untergebracht. Ab nächstem Jahr soll die Krabbelstube 2-gruppig geführt werden. Die derzeit genutzte Räumlichkeit wird in weiterer Folge für die Nachmittagsbetreuung benötigt werden.

Hortbetrieb: 2 Gruppen im alten Kindergarten – der Hortbetrieb wird langfristig auslaufen und in eine Nachmittagsbetreuung übergehen.

Nachmittagsbetreuung: zwei Nachmittagsbetreuungsgruppen sind im Musikprobenraum integriert.

Zur Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen bzw. den künftigen Mehrbedarf abdecken zu können sind Baumaßnahmen erforderlich. In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde unter Allfälliges über den geplanten Zubau beim Kindergartengebäude informiert. Dieser soll um zwei Gruppen (insgesamt 5 Gruppen) erweitert werden. Ferner ist auch angedacht, das derzeitige Lehrerwohnhaus gänzlich als Standort für Kinderbetreuung (Krabbelstube) zu widmen. Basierend auf ein Standortgutachten vom Architekturbüro DI Scheutz vom 26.05.2011, worin diese Lösung eines Zubaus von Kindergartengruppen an den bestehenden Kindergarten sowie die Adaptierung der Krabbelstube im Lehrerwohnhaus angeraten wird, wurden drei Architekten zur Angebotslegung für die Planungsleistungen eingeladen. Die konstruktivste Variante (Altbau, Umbau, Neubau) soll erarbeitet werden.

Der Planungsausschuss hat sich in seinen letzten beiden Sitzungen (24.2.14, 6.3.2014) mit den künftigen Nutzungen des Lehrerwohnhauses bzw. alten Kindergartens auseinandergesetzt. Nach intensiver Beratung befürwortete der Ausschuss auf Grundlage des Standortgutachtens von 2011 mehrheitlich die künftige Nutzung des Lehrerwohnhauses für die Inte-

grierung der Krabbelstube. Hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Kindergartengebäudes soll auch die Möglichkeit eines Zubaus der Höhe nach überprüft werden.

Beschluss:

Im Lehrerwohnhaus soll eine zweigruppige Krabbelstube integriert werden und dafür die Planungsleistungen vergeben werden, wobei die konstruktivste Variante (Altbau, Umbau, Neubau) erstellt werden soll. Im Fall, dass ein Neubau kostengünstiger ist, soll einerseits die Möglichkeit eines Zubaus (Erweiterung auf 4 Gruppen) einbezogen werden bzw. die Möglichkeit eines Zubaus an die Volksschule untersucht werden.

12. Erweiterung des Kindergartens und Umbau des Lehrerwohnhauses, Vergabe der Planungsleistung; Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde Lichtenberg beabsichtigt die Vergabe der Planungsleistung für folgende Vorhaben:

1. Erweiterung des Kindergartens

Der bestehende dreigruppige Kindergarten soll um 2 Gruppen und den erforderlichen (Neben-)Räumen erweitert werden.

2. Umbau des (ehemaligen) Lehrerwohnhauses

Im Gebäude sind derzeit eine Bücherei und eine provisorische Kindergartengruppe untergebracht. Es ist vorgesehen, anstelle der bisherigen Nutzung, künftig eine zweigruppige Krabbelstube zu integrieren.

Zeitplan

März 2014: Vergabe der Planungsleistung

Mai 2014: Entwurfsplanung, auch in Abstimmung mit Land OÖ

Juni/Juli 2014: Genehmigungen

Aufgrund einer Beratung in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 30.1. d. J. wurden folgende Architekten zur Legung eines Honorarangebotes eingeladen und Angebote abgegeben:

Scheutz, Linz: 5,13 % *)
Nachlass von 23,5 % wurde berücksichtigt

Rihl-Steger, Linz: 5,19 % *)
Nachlass von 22,5 % wurde berücksichtigt
zuzüglich Grundlagenerarbeitung in Höhe von € 2.200,-

Team M, Linz:
Erweiterung Kindergarten: 6,55 % *)
Umbau Lehrerwohnhaus: 8,60 % *)

*) auf Basis der geschätzten honorarwirksamen Baukosten

Demnach ist das Honorarangebot von Herrn Architekt Scheutz an erster Stelle zu reihen. Herr Scheutz kann als Referenzen die Planung der Kindergärten beispielsweise in Gallneukirchen, Weyer sowie weitere Projektbegleitungen von Kinderbetreuungseinrichtungen vorweisen. Weiters leitete Arch. Scheutz den Architekturwettbewerb für das Gemeindezentrum Lichtenberg. Ein Entwurf des Honorarvertrages liegt vor.

Beschluss:

Architekt Scheutz wird mit der Planung (Vorentwurf, Entwurf, Einreichung) für die Erweiterung des Kindergartens um 2 Gruppen und den Umbau des Lehrerwohnhauses für den Einbau einer zweigruppigen Krabbelstube beauftragt. Ein Vertrag auf Basis des vorliegenden Angebotes wird abgeschlossen.

13. Parkplätze südlich des Seelsorgezentrums, Beratung und Beschlussfassung über Parkplatzkonzept

Das Büro Machowetz & Parnter, Ing. Atzgerstorfer hat ein Stellplatzkonzept für die Parkplätze südlich des Seelsorgezentrums ausgearbeitet. Die Zufahrt zu den Parkplätzen erfolgt über den bestehenden Schmiedbachweg. Über diesen werden auch die Parkplätze der Pfarre erschlossen. Durch eine Zu- bzw. eine Abfahrt besteht eine Durchfahrtsmöglichkeit zwischen den Parkplätzen. Die Gesamtzahl der Stellplätze beträgt 63. Darin sind auch jene 12 Parkplätze, die die Pfarre noch zu errichten hat (lt. vorgeschriebener Anzahl im Zuge Bauverfahren Seelsorgezentrum), inkludiert. Diese wurden im Auftrag der Pfarre mitgeplant, werden aber von der Pfarre finanziert. Seitens der Pfarre werden auch noch die ausständigen 10 Parkplätze (südlich der LAWOG) ausgeführt. Die Parkplätze sind durch einen begrünten Mittelstreifen getrennt – über diesen werden die befestigten Oberflächen entwässert. Der Volleyballplatz muss weichen und würde südseitig situiert werden. Der Kinderspielplatz wird an seinem Standort bleiben.

Der Planungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen (24.2.14, 6.3.14) mit dieser Angelegenheit, wobei das Parkplatzkonzept grundsätzlich befürwortet, jedoch die vorgeschlagene Situierung des Volleyballplatzes intensiv beraten wurde. In der Diskussion wurde auch die Meinung der Volleyballspieler eingebunden und eine Situierung östlich des Kinderspielplatzes (Nord-/Süd-Ausrichtung) mehrheitlich vorgeschlagen. Nachdem im Umgebungsbereich bereits größere Asphaltflächen bestehen (Feuerwehrhaus, Kirche) wird seitens des Ausschusses auf die Bedachtnahme einer naturnahen Gestaltung hingewiesen.

Beschluss:

Das Parkplatzkonzept wird in der vorliegenden Form genehmigt, jedoch wird auf die Bedachtnahme einer naturnahen Gestaltung bei der Umsetzung hingewiesen. Der Volleyballplatz soll östlich des Kinderspielplatzes (Nord-/Süd-Ausrichtung) neu situiert werden.

14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 aufgrund geplanter Erweiterung des Kindergartens; Beratung und Beschlussfassung

Durch den erhöhten Bedarf an Kindergartenplätzen wird eine Erweiterung des Kindergartens erforderlich. Dafür ist ein Zubau an den bestehenden Kindergarten Richtung Westen (Spielwiese) beabsichtigt. Der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 3 lässt einen Zubau nur in einem geringeren Ausmaß, in einer Breite von 5 m zu. Demzufolge ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um die Baufluchtlinie bzw. das Baufenster entsprechend zu erweitern.

Der Planungsausschuss befürwortete in seiner Sitzung am 24.02.2014 die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Kindergartens und Einleitung des Verfahrens.

Beschluss:

Die Änderung Bebauungsplanes Nr. 7 und somit die Verfahrenseinleitung für die Parz. Nr. 1773/1 (Kindergarten) wird genehmigt.

15. Karniek Karl, Altlichtenbergstraße 48 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. .193, 1358/3 und 1312/3; Beratung und Beschlussfassung

Karniek Karl, Neubauerstraße 85, 4050 Traun, Engel Silvia und Robert, Neubauerstraße 87, 4050 Traun beantragen mit Schreiben vom 17.02.2014 um Änderung der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grünfläche im Bauland im Bereich des Objektes Altlichtenbergstraße 48 (Parz. .193) und der umliegenden Parzellen 1358/3 und 1312/3.

Das bestehende Objekt (Altbestand – errichtet lange vor 1950) ist das Elternhaus von Karl Karniek, seine Tochter Silvia beabsichtigt den Altbestand zu schleifen und durch ein Bungalowhaus zu ersetzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist ein Großteil des Baulandes als Grünfläche im Bauland ausgewiesen und diese Zone überdeckt auch das bestehende Haus. Ein Abbruch und Neubau eines Hauptgebäudes ist in dieser Schutzzone nicht genehmigungsfähig. Nach genauerer Überprüfung wurde festgestellt, dass die ggst. Grünfläche im Bauland im Flächenwidmungsplan Nr. 6 (rechtswirksam 2.8.2001) neu ausgewiesen wurde. Diese Ausweisung wurde jedoch nicht als Änderung geführt, es erfolgte keine Verständigung an die Grundeigentümer, diese Verständigungspflicht hätte bestimmungsgemäß (Oö. ROG 1994) erfolgen müssen.

Diese Angelegenheit wurde mit der Abt. Raumordnung besprochen. Ein Flächenwidmungsplanänderungsverfahren mit Begründung eines Fehlers wird vorgeschlagen. Weiters wurde die fachliche Meinung von DI Stummer (Forst) eingeholt. Dieser stimmt bei Vorlage eines Änderungsplanes einer Reduzierung der Schutzzone zu.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 24.02.2014 mit dieser Angelegenheit. Die Ausschussmitglieder sehen in der Ausweisung einen Planungsfehler und stimmen der Flächenwidmungsplanänderung betreffend Reduzierung der Schutzzone auf ein Mindestmaß oder Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und somit die Verfahrenseinleitung der Änderung der Schutzzone im Bauland für die Parz. Nr. .193 und 1358/3 u. 1312/3 wird genehmigt.

16. Hofstetter Johann und Margareta, Asbergring 6 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für landw. Objekt Asbergring 8; Beratung und Beschlussfassung

Hofstetter Johann, Asbergring 6, beantragt mit Schreiben vom 12.02.2014 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des landw. Objektes Asbergring 8 von Grünland in Dorfgebiet.

Begründet wird das Anliegen mit der geplanten Schaffung von zeitgemäßen Wohnraum – Sohn Andreas beabsichtigt den elterlichen Hof umzubauen, die geplanten Baumaßnahmen sind lt. Prüfung durch die Bausachverständige mit den Bestimmungen des § 30 Oö. ROG nicht vereinbar.

Seitens DI Rockenschaub (Abt. Raumordnung) wird eine positive Bewertung einer Dorfgebietswidmung in Aussicht gestellt.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 24.02.2014 mit dieser Angelegenheit. Der Ausschuss befürwortete grundsätzlich die Dorfgebietswidmung, um die Weichen für die beabsichtigten Baumaßnahmen beim landwirtschaftlichen Gebäude zu stellen. Jedoch sollen damit keine großzügigen zusätzlichen Baulandflächen geschaffen werden. Deshalb wird vorgeschlagen die Widmungsfläche auf den Hof und dessen Umgebungsfläche zu reduzieren.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und somit die Verfahrenseinleitung für die Parz. Nr. .101 und teils der Parz. 962/1 wird genehmigt.

17. Erlassung einer Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für den "Zehentweg"; Beratung und Beschlussfassung

Für die Gemeindestraße „Zehentweg“ soll eine 30 km/h (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)-Zonenbeschränkung verordnet werden. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung der bereits bestehenden 30 km/h-Zone am „Breuerweg“. Eine positive verkehrstechnische Beurteilung vom 17. Jänner 2014 liegt vor. Ebenso wurden seitens der Polizeiinspektion Gramastetten keine Einwände eingebracht (E-Mail vom 14. Dezember 2013).

Folglich wird der Verordnungsentwurf präsentiert:

*Zahl: 640/0-2014 Si
Lichtenberg, 19.03.2014*

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 18.03.2014, womit eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h auf folgender Gemeindestraße erlassen wird:

Zehentweg

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1960 i.V.m. § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z.1, 44 und 94 Z. 4 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

*Die Bürgermeisterin:
Daniela Durstberger*

Anlage:

Übersichtsplan

Beschluss:

Die Verordnung über die Erlassung einer 30 km/h (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)-Zonenbeschränkung für die Gemeindestraße „Zehentweg“ wird in der vorgetragenen Form genehmigt.

18. Neubau Agrarkompetenzzentrum Lagerhausgenossenschaft Urfahr und Umgebung in Neulichtenberg (Gewerbegebiet) - Berichtigung und Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Aus Anlass der beabsichtigten Errichtung eines Agrarkompetenzzentrums der Lagerhausgenossenschaft Urfahr-Umgebung im Anschluss an das Gewerbegebiet in Neulichtenberg wurde ein Flächenwidmungsplanänderungsverfahren für die Erweiterung des Betriebsbaugebietes bzw. Änderung in ein Gebiet für Geschäftsbauten eingeleitet und genehmigt. Das Verfahren ist bereits abgeschlossen.

Durch die Vermessung dieser Fläche und gleichzeitiger Grundeigentumsbereinigungen entlang des Bachverlaufes und daraus folgender Anpassungen wurde ersichtlich, dass im nordwestlichen Randbereich des Betriebsbaugebietes ein Bereich nicht als Betriebsbaugebiet gewidmet wurde. Diese Flächenkorrektur ist nunmehr Gegenstand der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und hat ein Ausmaß von ca. 1.000 m².

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 24.02.2014 mit dieser Angelegenheit und befürwortete die Einleitung des Änderungsverfahrens, Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 5, um die Fläche entsprechend zu korrigieren.

Beschluss:

Die Einleitung des Änderungsverfahrens, Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 5, für die Änderung der Fläche von Grünfläche mit besonderer Widmung–Gz1 in Bauland Betriebsbaugebiet, wird genehmigt.

19. Martin Riedlinger, Ebengasse 45 - Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend Ausnahme vom Wasseranschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33; Beratung und Beschlussfassung

Mit Eingabe vom 23.12.2013 (am Gemeindeamt eingelangt am 30.12.2013) erhob Martin Riedlinger, Ebengasse 45, 4040 Lichtenberg, für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.12.2013, Zl. 810/3-2013 hem, mit welchem die Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz abgewiesen wurde.

Die Berufung wird vollinhaltlich vorgetragen.

Nach Rücksprache mit einer Juristin des Oö. Gemeindebundes wurde folgender Berufungsbescheid entworfen, der in Form eines Amtsvortrages den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

Zahl: 810/3-2013/2014 hem

Lichtenberg,

Bearbeiterin: Sabine Hemmelmayr

Herrn
Martin Riedlinger
Ebengasse 45/3
4040 Lichtenberg

Gegenstand: Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Bezug: Berufung vom 23.12.2013 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin über die Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, KG Lichtenberg; Ihr Antrag vom 21.11.2011 (gleichzeitig eingebracht mit der Berufung gegen die Anschlusspflicht)

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 18.03.2014 befasst und es ergeht aufgrund des hiebei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h:

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG idgF in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idgF sowie § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBL.Nr. 24/1997 idgF und den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Lichtenberg vom 22.12.1997 wird die Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.12.2013 abgewiesen und der Bescheid der Bürgermeisterin bestätigt.

B e g r ü n d u n g:

Mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.12.2013 Zl. 810/3/2013 hem wurde die Ausnahme von Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, KG Lichtenberg, abgewiesen. Über das Vorliegen der Anschlusspflicht wurde ein gesondertes Verfahren geführt.

Der Berufungswerber wendet sich in seiner Berufungsschrift vom 23.12.2013 gegen den erstinstanzlichen Bescheid und führt dazu im Wesentlichen Folgendes aus:

Im Berufungsvorbringen behauptet der Berufungswerber, das von der Behörde durchgeführte Verfahren zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzung sei inhaltlich und fachlich mangelhaft und in seiner Beliebigkeit konstruiert. Die Behörde erfände dabei Sachverhalte bzw. Rechtsauslegungen und agiere ohne erkennbare Rechtsgrundlage.

Diese Ansicht wird vom Berufungswerber durch folgende Ausführungen vertreten:

Zu Ziff. 1: Der Nachweis einer einwandfreien Wasserqualität sei aufgrund einer zeitverzögerten Nachforderung eines entsprechenden Trinkwasserbefundes nicht erforderlich und dieser mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Der Wasserbefund habe grundsätzlich eine einwandfreie Wasserqualität ergeben. Die beanstandete geringe Verkeimung sei auf eine längere Nichtbenutzung der Leitung durch einen Leerstand des Hauses zurückzuführen.

Zu Ziff. 2: Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden bedarfsdeckenden Menge von Trink- bzw. Nutzwasser weisen Sie daraufhin, dass der vorhandene Brunnen zu jeder Zeit in den vergangenen 40 Jahren ausreichend Wasser geliefert habe und diese Wassermenge über mehrere Jahre selbst für 5 Bewohner des Hauses ausreichend gewesen sei.

Zu Ziff. 3: Zur Prüfung unverhältnismäßig hoher Anschlusskosten behaupten Sie die Berechnung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde sei willkürlich festgelegt worden und die Behörde hätte auch nach mehrmaliger Aufforderung die Kosten nicht nennen können.

Der Berufungswerber stellt weiters folgenden Antrag:
Aufhebung des Bescheids und die Neuaufnahme des Verfahrens

Über die Berufung auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz hat die Berufungsbehörde wie folgt erwogen:

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 04.10.2013 und vom 19.11.2013 - ergänzende Beweisaufnahme in Bezug auf ein berechtigtes Ergebnis der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde - mitgeteilt, und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Beim berechtigten Ergebnis wurden zum Vergleich Leitungslängen von 20 m herangezogen. Hinsichtlich der ergänzenden Beweisaufnahme vom 19.11.2013 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Ziff. 1: Die Behörde hat Sie um eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchzuführen in mehrmaligen Schreiben (16.05.2012, 06.06.2012, 21.03.2013, zuletzt im Schreiben vom 16.09.2013) wiederholt zur Vorlage eines positiven Trinkwasserbefundes ersucht. Zum Nachweis einer entsprechenden Wasserqualität erbringen Sie einerseits trotz mehrmaliger schriftlicher Ersuchen den erforderlichen positiven Trinkwasserbefund nicht und stellen andererseits das Interesse eines ausführlichen Trinkwasserbefundes in Frage. Mit Inspektionsbericht des Institutes für Hydroanalytik Linz (Fa. AGES) vom 03.04.2013 legen Sie zwar einen Trinkwasserbefund (Probenahme vom 27.03.2013) vor, jedoch weist dieser im Gutachten eine erhebliche Überschreitung der Indikatorparameterwerte (Richtwerte) für die Keimzahl (Koloniebildende Einheiten KBE 22° C und KBE 37° C) auf, und waren hiefür für die Eignung des Wassers als Trinkwasser noch nachstehende Maßnahmen lt. Gutachten der Fa. AGES erforderlich, sofern diese fristgerecht umgesetzt werden.

Zur Feststellung der Verunreinigungsquelle ist innerhalb von 30 Tagen eine bakteriologische Stufenkontrolle und je nach Ergebnis eine Reinigung und Desinfektion der gesamten Wasserversorgungsanlage bzw. der betroffenen Anlagenteile sowie ein kräftiges Spülen zu veranlassen. Der Erfolg der Maßnahmen wäre sodann durch eine bakteriologische Kontrolluntersuchung zu überprüfen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde der Behörde innerhalb der vorgesehenen Frist und trotz Aufforderung vom 16.09.2013 nicht vorgelegt und konnte daher die Eignung als Trinkwasser nicht nachgewiesen werden und somit diese Voraussetzung für Ziff. 1 nicht erfüllt werden. Für Hauseigentümer mit Hausbrunnen ist ohnehin das Vorliegen von ausreichendem einwandfreiem Trinkwasser erforderlich und die Eignung als Trinkwasser in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Aufgrund dieser Tatsache ist hier kein Aufwand für erhebliche Mehrkosten begründet. Abgesehen davon, dass Ihr Objekt sogar zwischenzeitlich vermietet war, wird darauf verwiesen, dass nicht nur die Versorgung mit ausreichendem einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt sein muss, sondern darüber hinaus die Verpflichtung besteht jährliche Kontrollen durchführen zu lassen.

Zu Ziff. 2: Dass Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht, wurde auch im erstinstanzlichen Bescheid nicht in Abrede gestellt.

Zu Ziff. 3: Die Prüfung, ob unverhältnismässig hohe Anschlusskosten vorliegen, wurde nicht in den Vordergrund gestellt, weil vom Berufungswerber die Voraussetzung zu Ziff. 1, die Vorlage eines einwandfreien Trinkwasserbefundes, nicht ausreichend nachgewiesen wurde. Zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzung hinsichtlich Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde wurden Sie zur Vorlage eines konkreten Kostenanbotes mit Schreiben vom 16.02.2012 und abermals mit Schreiben vom 14.03.2012 ersucht. Weiters wurde Ihnen mitgeteilt, dass eine Vorlage unabdinglich ist. Mit ergänzender Beweisaufnahme vom 19.11.2013 wurden Ihnen die ermittelten durchschnittlichen Kosten in der Gemeinde mitgeteilt. Diese liegen bei € 4.056,64 inkl. MWSt.

Die Prüfung dieser Ausnahmevoraussetzung ergab, dass die Kosten für Ihren Anschluss lt. Anbot der Fa. Leyrer + Graf Bauges. m.b.H. in Höhe von € 5.277,20 inkl. MWSt. – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde in Höhe von € 4.056,64 inkl. MWSt.

– nicht unverhältnismäßig hoch sind und somit der Ausnahmetatbestand nicht gegeben ist. Die Kosten Ihres Angebotes liegen auch nicht um mehr als 50 % über den errechneten durchschnittlichen Kosten.

Seitens der Gemeinde werden keine Hausanschlüsse errichtet. Aufgrund Ihres Kostenangebotes mit einer Leitungslänge von 20 m wurden daher auf Empfehlung der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Vergleich Kostenangebote von zwei verschiedenen Firmen mit Leitungslängen von 20 m für die Berechnung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde eingeholt. Die Fa. Held & Francke Bauges.m.b.H. hat ein Anbot in der Höhe von € 3.013,27 inkl. MWSt. gestellt und die Fa. Zaussinger Bau- u. Transporte Ges.m.b.H. in der Höhe von € 5.100,00 inkl. MWSt. gelegt. Aus diesen beiden Angeboten ergeben sich durchschnittliche Anschlusskosten in Höhe von € 4.056,64 inkl. MWSt.

Die durchschnittlichen Anschlusskosten wurden von der Anschlussleitung (Abzweigung von der Versorgungsleitung) bis zur Übergabestelle beim Haus berechnet. Die Kosten der Verbrauchsleitung sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Anschlusskosten nicht zu berücksichtigen.

Die Aufstellung der ermittelten durchschnittlichen Anschlusskosten wurde mit erg. Beweisaufnahme vom 19.11.2013 zur Stellungnahme übermittelt, worüber diesbezüglich Ihrerseits keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Weiters wurde Ihnen diesbezüglich auch eine Stellungnahme des Projektanten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Fa. Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH. vom 10.09.2013 GZ:--/DI Eitler/bf9/Lei mit Schreiben vom 04.10.2013 nachweislich gesendet bzw. bereits im Schreiben vom 16.09.2013 hierüber informiert.

In dieser Stellungnahme wurde zusammenfassend festgestellt, dass zur Herstellung des Hausanschlusses für Ihr Wohnhaus auf Parz. 713/11 KG Lichtenberg keine ungewöhnlichen Randbedingungen zur baulichen Herstellung eines Hausanschlusses vorliegen und somit im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten eines Hausanschlusses in der Gemeinde Lichtenberg jedenfalls keine unverhältnismäßig höheren Kosten zu erwarten sind. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz erfordert unverhältnismäßig hohe Kosten für den Anschluss gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Weiters beinhaltet die Stellungnahme, dass seitens der Gemeinde aufgrund der Ergiebigkeit der Wasserspender Trink- und Nutzwasser für das angeführte Objekt jedenfalls in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung gestellt werden kann. Der öffentliche Wasserversorgungsstrang der Gemeinde Lichtenberg verläuft im südwestlichen Bankett der öffentlichen Verkehrsfläche 1999, die Parzelle 713/11 grenzt in diesem Bereich direkt an die öffentliche Verkehrsfläche an. Der Hausanschluss müsste die Fahrbahn somit nicht queren. Eine Grundstückseinfriedung und eine Einzäunung sind nicht vorhanden, die kürzeste Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung zum Wohnobjekt beträgt gem. Katastermappe ca. 12 m, wobei die Trasse eines Hausanschlusses im Wesentlichen durch den unbefestigten Vorgarten führen könnte. Für das Gemeindegebiet untypische Untergrundverhältnisse sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen alle Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 Ziff 1 bis 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz erfüllt werden:

1. gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden,
2. Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung stehen und
3. die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde - unverhältnismäßig hoch sein.

Auf Grundlage dieses Sachverhaltes waren nicht alle Ausnahmevoraussetzungen erfüllt und konnte demnach eine Ausnahme vom Anschlusszwang nicht gewährt werden. Die Tatsache, dass für die Genehmigung der Ausnahme alle Voraussetzungen vorliegen müssen, wurde Ihnen ebenfalls mehrmals schriftlich mitgeteilt, sowie mit Beweisaufnahme vom 04.10.2013 und zuletzt im erstinstanzlichen Bescheid vom 10.12.2013.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Verfahren werden nicht nach Belieben erstellt. Hier handelt es sich um eine subjektive Meinung des Berufungswerbers, die für das Verfahren keinerlei Bedeutung hat. Die im Berufungsvorbringen dargelegten näheren Ausführungen nehmen auf den Tatbestand keinen Einfluss.

Sie haben daher Ihre Liegenschaft Parz. Nr. 713/11 KG. Lichtenberg an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Die Anschlusspflicht gem. § 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz wurde mit Bescheid vom 07.10.2011 rechtskräftig festgestellt.

Der vom Objekt ausgehende Bedarf an Trinkwasser sowie der von den Gebäuden ausgehende Bedarf an Trink- und Nutzwasser ist ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen. Aus vorangeführten Gründen war daher der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Bescheid vorzuschreiben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Bürgermeisterin
Daniela Durstberger

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Bescheid über die Berufung von Martin Riedlinger, Ebengasse 45/3, 4040 Lichtenberg, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.12.2013, betreffend Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, KG Lichtenberg, wird genehmigt.

20. Resolution "Gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler"; Beratung und Beschlussfassung

Seitens der ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Fraktion wurde folgender Resolutionsantrag eingebracht, worüber beraten und Beschluss gefasst werden soll:

RESOLUTION

der Gemeinde: **L I C H T E N B E R G**

Gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler

Täglich pendeln 20.748 Pendlerinnen und Pendler aus Urfahr Umgebung in die Landeshauptstadt Linz ein. Die Pendlerinnen und Pendler bringen der Landeshauptstadt Linz damit einen hohen Ertrag aus der lohnabhängigen Kommunalsteuer. Zudem werden Städte bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Steuern im Wege des abgestuften Bevölkerungsschlüssels deutlich besser gestellt als Landgemeinden. Damit ist aber auch die Verpflichtung überregionale Aufgaben und Infrastruktur beizustellen verbunden. Eine ganz wesentliche Aufgabe dabei ist die Verkehrsinfrastruktur. Der Großraum Linz ist generell mit einer Verkehrssituation befasst, die derzeit in vielen Bereichen an die Grenzen stößt. Der Großraum um Linz und Linz selbst ist durch tägliche Staus stadteinwärts und auch stadtauswärts, Probleme im Zusammenhang mit Parken und dem ruhenden Verkehr und einem Nachhinken im Bereich des öffentlichen Verkehrs gekennzeichnet.

In der jüngeren Vergangenheit ist vor allem seitens der Stadt Linz eine zusehends erschwerende und zu Lasten der Pendlerinnen und Pendler gehende Verkehrspolitik zu beobachten. Zusätzlich sind bei einigen wesentlichen städtischen Verkehrsthemen keine Fortschritte feststellbar (beispielsweise bei der zweiten Straßenbahnachse) beziehungsweise entstehen neue Probleme (z.B. Eisenbahnbrücke). Stadt Linz und Land Oberösterreich sind nun gefordert in Kooperation und im Sinne aller Verkehrsteilnehmer zu handeln und Lösungen für den Straßenbau und den öffentlichen Verkehr zu liefern.

Neuere Entwicklungen wie das Linzer Parkkonzept, der Plan den Pendlerparkplatz Urfahrmarkt zu vergebühren und der Plan der ÖBB die barrierefreien Niederflurwaggons Desiro im Zusammenhang mit der Linzer Eisenbahnbrücke abzuziehen machen nun einen Schulterchluss der Umlandgemeinden notwendig, um gemeinsam die Interessen der Landbevölkerung, der Pendlerinnen und Pendler zu vertreten.

Im Sinne unserer Bevölkerung und der Pendlerinnen und Pendler fordern wird daher:

1. Die umgehende Einberufung eines Pendlergipfels für den Großraum Linz durch den Verkehrsreferenten der Landesregierung um die Gesamtsituation zu erörtern.
2. Einrichten eines ständigen Gremiums Land Oberösterreich, Stadt Linz und Umlandgemeinden zur Pendlerthematik, insbesondere zur Beratung der neuen Linzer Pläne hinsichtlich Verkehr und Parken beziehungsweise auch die Nutzung des im Gesamtverkehrskonzepts vorgesehenen Koordinationsmechanismus aller Gemeinden im Großraum Linz und der Landesregierung um die Pendlerthematik zu erörtern.
3. Konkrete Umsetzungsplanung für Park & Ride in Koordination mit dem weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs und rascher Beginn mit der Umsetzung.
4. Erstellung eines Parkkonzeptes in Linz. Bisweilen Stoppen der Umsetzung des Linzer Parkkonzeptes, solange keine Alternativen für die Pendlerinnen und Pendler geschaffen werden.

5. Keine Vergebüherung des Pendlerparkplatzes Urfahrmarkt und keine Kurzparkzonen in den an den Urfahrmarkt angrenzenden Stadtteilen.
6. Ernsthafte Diskussion mit der Stadt Linz hinsichtlich Entschärfung von Problemzonen, welche oftmals mit einfachen Maßnahmen möglich wären (z.B. Rudolfstraße, Schrankenöffnungszeiten Rudolfstraße,..). Seitens der Pendlervertretung liegt hier eine umfassende Liste denkbarer Möglichkeiten vor.
7. Wiederaufnahme der ÖBB-Verhandlungen mit dem Ziel der Modernisierung der Mühlkreis- und Summerauerbahn.
8. Möglichst rasche Umsetzung der Projekte Linzer Westring, Mühlkreisbahn Neu, Zweite Linzer Straßenbahnachse, Lösung für Eisenbahnbrücke, Summerauerbahn.
9. Entfernung der Gefahrenstellen in der Pachmayrstraße, Verbesserung des Belags entlang der Pachmayrstraße, Errichtung von gesicherten Ausweichstellen entlang der Pachmayrstraße und kontrollierte 50 km/h-Begrenzung in der Pachmayrstraße.

Ergeht an:

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer
LH-Stv. und Verkehrslandesrat Reinhold Entholzer
LH-Stv. Franz Hiesl
Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz MMag. Klaus Luger
Verkehrsreferentin der Landeshauptstadt Linz Vbgm. Karin Hörzing
Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz
Oö. Landtag
Nationalrat Mag. Michael Hammer

Beschluss:

Die gegenständliche Resolution „Gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler“ wird entsprechend der vorgetragenen Form genehmigt.